

Statuten

des Vereins „Naturpark Attersee-Traunsee“

Diversität und Gleichberechtigung sind Werte, denen der Verein Naturpark Attersee-Traunsee hohe Bedeutung zumisst. Bei allen Bezeichnungen im Rahmen dieser Statuten, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche oder weibliche steht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturpark Attersee-Traunsee".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4853 Steinbach am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) Umsetzung der im Naturpark-Leitbild erarbeiteten Ziele;
- b) Förderung und Betreuung des durch Verordnung der Oö. Landesregierung verordneten „Naturpark Attersee-Traunsee“ in ideeller und materieller Hinsicht;
- c) Schutz, Erhaltung und Gestaltung der Natur- und Kulturlandschaft;
- d) Errichtung und Betreibung von Forschungs-, Bildungs- und Informationseinrichtungen;
- e) Sicherung des sozialen und kulturellen Gefüges in den Naturpark-Gemeinden.
- f) nicht die Erwirkung höherer Schutzgebietskategorien im Rahmen bestehender Rechtsgrundlagen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende;
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Initiierung, Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
- d) Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung der Vereinsziele;
- e) Schaffung von attraktiven Angeboten im Bereich Tourismus, Kultur und Bildung.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Erlöse aus Führungen und Exkursionen, Verkauf von Publikationen, Entgelte von Beratungen und Projektunterstützungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *ordentliche Mitglieder*, *fördernde Mitglieder* und *Ehrenmitglieder*.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und jene, die sich mit ihren Grundstücksflächen am Naturpark Attersee-Traunsee beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn das ordentliche Mitglied mit Grundstücksflächen am Naturpark beteiligt ist.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich (bzw. bei elektronischer Übermittlung das Datum der Emailübersendung).

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Satzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann per Adresse der Naturpark - Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse zur Enthebung des Vereinsobmannes oder/und seines Stellvertreters sowie eines Mitglieds des Vereinsvorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen: je ein Vertreter der Naturparkgemeinden (Bürgermeister, Gemeinderäte, ...), je ein Vertreter der Ortsbauernschaften der Naturparkgemeinden (Vertreter wird vom Ortsbauernausschuss genannt) und einem Vertreter der ÖBF.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann und vom oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen schriftlich zu versenden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an einer Vorstandssitzung oder einem gleichwertigen Anlass teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, namhaft gemachtes Vorstandsmitglied, welches an der Sitzung teilnehmen wird, mittels Vollmacht möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist bis spätestens 2 (zwei) Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur eine Übertragung des Stimmrechtes übernehmen. Nimmt das ursprünglich verhinderte Vorstandsmitglied dennoch an der Sitzung teil, so ist die Übertragung des Stimmrechtes hinfällig.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beiräten
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Naturpark

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und / oder des Geschäftsführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Der Beirat

Zur Beratung des Vorstandes ist ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der für die Naturparkentwicklung wichtigen Organisationen und Personen wie z.B. Gastronomie, Direktvermarktung, Gewerbe, Vertretern von Schulen, Tourismusverbänden, Land- und Forstwirtschaft, zuständige Landes- und Bezirksverwaltungsstellen, Regionalmanagements, Leaderregionen, Tourismusverbände und Sozialpartner (AK, LK, WK ...). Über die Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Vorstand, der Beirat ist innerhalb von drei Monaten nach Beschluss zu bilden. Beiräte sind an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Beirat kann im Vorfeld von Vorstandssitzungen zu bestimmten Themen beraten und kann dazu Empfehlungen an den Vorstand abgeben. Der Beirat ist vom Obmann einzuberufen.

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter zur Abwicklung der operativen Tätigkeiten im Verein anstellen.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden im Dienstvertrag definiert.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen. Der Geschäftsführer darf offizielle Briefe, Rechnungen, Förderanträge u. dgl. unterschreiben. In finanziellen Belangen ist der Geschäftsführer nur nach Ermächtigung durch den Obmann und den Kassier zeichnungsberechtigt.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Falle von groben finanziellen Unstimmigkeiten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Organisationen bzw. Projekte im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, welche ihren Sitz bzw. ihre Zweckausrichtung in den Mitgliedsgemeinden des Naturparks Attersee-Traunsee haben.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.